Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei/Bürgermeister	24.06.2025	ÖFFENTLICH	4

Beratungsgegenstand

Anpassung der Hundesteuer zum 01.01.2026, Anpassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde besprochen, die Höhe der Hundesteuer zu überprüfen. Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2012 auf 60,00 € für den Ersthund und auf 120 € für den zweiten und jeden weiteren Hund angepasst. Für Kampfunde beträgt die Hundesteuer seit dem 01.01.2012 für den Ersthund 300 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 600 €.

Durch das Kommunalabgabengesetz (hier § 9 Abs. 3 des KAG für Baden-Württemberg) werden die Städte und Gemeinden zur Erhebung einer Hundesteuer verpflichtet. Dies erfolgt auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung.
Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll dazu beitragen, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belastungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die von Hunden angefallen und verletzt werden können, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.) einzudämmen. Aus diesem Grund können Kampfhunde auch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden, ebenso für Zweithunde etc.

Die Städte und Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Satzung über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich der Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuersätze entscheiden. Der Gesetzgeber hat ihnen hierbei einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Zu erwähnen ist auch, dass im Gegensatz zu Gebühren bei Steuern keine konkrete Gegenleistung erfolgen muss. Steuern dienen immer als Gesamtdeckungsmittel und sind nicht zweckgebunden. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Hundesteuer in Altheim bisher im unteren Bereich (siehe Anlage). Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hundesteuer wie folgt zu erhöhen.

erster Hund 75,00 €
zweiter und jeder weitere Hund 150,00 €
erster Kampfhund 600,00 €
zweiter und jeder weitere Kampfhund Hund 1.200,00 €

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen entsprechende Mehreinnahmen von ca. 300-500€ im kommunalen Haushalt.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

Beschlussvorschlag

1. Die Hundesteuer wird ab dem 01.01.2026 auf 75,00 € pro Jahr für den Ersthund und für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150,00 € pro Jahr festgelegt.

2. Bei Kampfhunden wir die Hundesteuer ab dem 01.01.2026 auf 600,00 € für den Ersthund und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 € pro Jahr festgelegt.

3. Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2026.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Anlage 1: Satzungsänderung zum 01.01.2026
- Anlage 2: Vergleich mit umliegenden Kommunen